

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 92/04 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2005 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. August 2004 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

Die Klägerin hat mit ihrem Begehren, die Beklagte zu verurteilen, die Kosten einer intravenösen Immunglobulin-Therapie mit dem Präparat "Venimmun N" in Höhe von 16.946,73 Euro zu erstatten, vor dem Sozialgericht (SG) Erfolg gehabt (Urteil vom 11. Februar 2003). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG geändert und die Klage abgewiesen. Es hat ua ausgeführt, die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 Satz 1 2. Fallgruppe Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) seien nicht erfüllt. Die Beklagte habe die begehrte zulassungsüberschreitende Versorgung mit dem Arzneimittel zu Recht abgelehnt, da auf Grund der Datenlage nicht die begründete Aussicht bestehe, dass mit dem Präparat ein Behandlungserfolg erzielt werden könne. Dies sei nur anzunehmen, wenn entweder die Erweiterung der Zulassung bereits beantragt sei und die Ergebnisse einer kontrollierten klinischen Prüfung der Phase III (gegenüber Standard oder Placebo) veröffentlicht seien und eine klinisch relevante Wirksamkeit bzw einen relevanten Nutzen der vertretbaren Risiken belegten oder außerhalb eines Zulassungsverfahrens gewonnene Erkenntnisse veröffentlicht seien, die über Qualität und Wirksamkeit des Arzneimittels in dem neuen Anwendungsgebiet zuverlässige, wissenschaftlich nachprüfbare Aussagen zulassen und auf Grund deren in den einschlägigen Fachkreisen Konsens über einen voraussichtlichen Nutzen in dem genannten Sinne bestehe (vgl Bundessozialgericht <BSG> SozR 3-2500 § 31 Nr 8 S 36). Es fehle an einem Konsens in der medizinischen Wissenschaft bezüglich der Gabe von "Venimmun N" zur Behandlung der Retrobulbärneuritis bei bestehender MS in der Form des schubförmigen Verlaufs (Urteil vom 19. August 2004).

Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf Divergenz.

II

Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG herzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).

Wer sich auf diesen Zulassungsgrund beruft, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtsätze im Urteil des Berufungsgerichts einerseits und in einer höchstrichterlichen Entscheidung andererseits gegenüberstellen und begründen, weshalb diese miteinander unvereinbar seien (vgl Senat, Beschluss vom 28. Februar 2005, B 1 KR 10/04 B; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 15, § 160 RdNr 10 ff mwN). Daran fehlt es, weil die Beschwerde zwar Passagen aus dem BSG-Urteil des Senats vom 19. März 2002, B 1 KR 37/00 R,



BSGE 89, 184 = SozR 3-2500 § 31 Nr 8 zitiert, aber keinen dazu konträren Rechtssatz des LSG benennt, aus dem sich die Notwendigkeit zur Herstellung von Rechtseinheit durch eine höchst-richterliche Entscheidung ergeben könnte. Der Vortrag, das LSG habe verkannt, dass zum Zeitpunkt der Behandlung unter Berücksichtigung aller verfügbaren Studien, der sozialmedizinischen Prognose und insbesondere auch des jugendlichen Alters der Klägerin eindeutig Konsens bei allen beteiligten Ärzten darüber bestanden habe, dass ein Heilversuch mit Immunglobulinen die einzige noch erfolgversprechende Behandlungsmethode sei, richtet sich nur dagegen, dass das LSG die sich aus der BSG-Rechtsprechung ergebenden Maßstäbe nicht zutreffend erkannt und insoweit eine fehlerhafte Entscheidung getroffen habe. Ein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG ergibt sich daraus jedoch nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)